

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

10.12.2009

Geschäftszahl

US 3A/2009/21-8

Kurzbezeichnung

Klagenfurt GDKK

Text

Bescheid

Der Umweltsenat hat durch Dr. Wolfgang Krebs als Vorsitzenden, Mag. Udo Stocker als Berichtler und Dr. Herbert Beran als weiteres Mitglied über die Berufungen der Bürgerinitiativen

1. Nein zu Kraftwerken mit fossilen Brennstoffen
2. Gesunde Umwelt
3. Kreuzbergl gegen Großkraftwerk
4. Saubere Luft für Klagenfurt West
5. Feschnig gegen Großkraftwerk
6. Waidmannsdorf gegen Großkraftwerk

alle vertreten durch Herrn Dr. Richard Wedam, 9020 Klagenfurt, Dobratschweg 6, gegen das als Bescheid aufgefasste Schreiben der Kärntner Landesregierung vom 1.9.2009, Zl. 7-A-UVP-1167/170-2009, womit den Berufungswerberinnen mitgeteilt wurde, dass die beantragte Fristerstreckung zur Erhebung von Protokollrügen auf Grundlage der §§ 14 Abs. 3 und 33 Abs. 4 AVG nicht gewährt werden kann, wie folgt entschieden:

Spruch:

Die Berufungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 14 Abs. 3, 33 Abs. 4, 63 Abs. 2 und 66 Abs.4AVG 1991, BGBl.1991/51 idgF.
§§ 5 und 12 USG 2000, BGBl. I 2000/114 idgF.

Begründung:**1. Verfahrensgang:**

Die Kärntner Landesregierung führt auf Grund des Antrages der Kraftwerkerrichtung und -betriebs GmbH, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Straße 31, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, 1010, Wien, Schwarzenbergplatz 16, das Verfahren gemäß §§ 3, 5 und 17 UVP-G 2000 über das Vorhaben „ Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt (GDKK)“ durch. Eine das Verfahren abschließende Erledigung wurde bisher nicht erlassen.

Über die vom 6. bis 11. Juli 2009 von der Erstbehörde abgehaltene mündliche Verhandlung (§ 16 UVP-G 2000) wurde eine Niederschrift (Verhandlungsschrift) abgefasst. Ausfertigungen dieser Niederschrift übermittelte die Erstbehörde - unter Hinweis auf das gemäß § 14 Abs. 3 AVG 1991 normierte Recht zur Erhebung von Einwendungen binnen zwei Wochen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift –

mit Schreiben vom 28. Juli 2009 an mehrere der Verhandlung beigezogene Beteiligte, unter anderem auch an die Berufungswerberinnen.

Einige Beteiligte – darunter auch die Berufungswerberinnen – brachten daraufhin bei der Erstbehörde „Protokollrügen“ verbunden mit Anträgen auf Fristerstreckung (zur Ausführung der erhobenen Protokollrüge) ein.

Diesen Beteiligten (ihren Vertretern) übermittelte die Erstbehörde am 1. September 2009 ein Schreiben mit folgendem Wortlaut: „Sehr geehrte Herren! Zu Ihren Protokollrügen darf bezüglich der Anträge auf Fristerstreckung mitgeteilt werden, dass gemäß § 33 Abs. 4 AVG durch Gesetz festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden können. Eine Fristerstreckung kann daher nicht gewährt werden.“

Gegen dieses als Bescheid aufgefasste Schreiben der Kärntner Landesregierung vom 1.9.2009 erhoben die im Spruch genannten sechs Bürgerinitiativen eine gemeinsame Berufung vom 12. September 2009, die von Dr. Richard Wedam – unter Hinweis auf sein Vertretungsverhältnis für alle sechs Bürgerinitiativen – unterfertigt wurde. Eine Klarstellung der Bevollmächtigung des Herrn Dr. Richard Wedam für sämtliche berufungwerbende Bürgerinitiativen wurde vorgenommen (Vollmachtvorlage mit Schreiben der Erstbehörde vom 5. November 2009 – die vorgelegten Vollmachten lauten zwar auf „MMag. Dr. Richard Wegam“, jedoch steht für den Umweltsenat die Identität mit dem die Berufung zeichnenden „Dr. Richard Wegam“ zweifelsfrei fest).

Gemäß § 67d AVG hat der Umweltsenat mit Schreiben vom 18. November 2009 den Parteien des Berufungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme und die Möglichkeit zum Antrag auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung gegeben. Ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht eingebracht.

Die Projektwerberin brachte eine Stellungnahme zu den Berufungen ein und beantragte, die Berufungen als unzulässig zurückzuweisen.

2. Der Umweltsenat hat erwogen:

Gemäß § 14 Abs. 3 AVG können die beigezogenen Parteien, die die Zustellung einer Ausfertigung der Niederschrift (Verhandlungsschrift) verlangt haben, binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.

§ 33 Abs. 4 AVG normiert, dass durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden können.

Die zur Erhebung der Protokollrüge in § 14 Abs. 3 AVG normierte Frist von zwei Wochen ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist und kann, da nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden. Sie kann daher auch nicht erstreckt werden.

Ist aber schon die Zulässigkeit der Fristerstreckung zu verneinen, so kann auch kein diesbezügliches Antragsrecht für die Berufungswerberinnen aus dem Gesetz abgeleitet werden.

Somit bleibt noch zu prüfen, ob der Mitteilung der Erstbehörde vom 1. September 2009 angesichts der Form und der Textierung dennoch Bescheidcharakter zukommt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (beginnend mit dem Beschluss eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1977, Slg. 9458/A) kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinne auch aus der Form der Erledigung ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen udgl. können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG gewertet werden (zuletzt VwGH 28. 4. 2009, Zl. 2009/06/0060 – Beschluss).

Bei Zweifel über den Inhalt kommt auch der sonstigen Form der Erledigung entscheidende Bedeutung zu, und zwar dem Gebrauch der Höflichkeitsfloskel "Sehr geehrter Herr" oder der Wendung "teilt Ihnen mit". Aus einer

solchen Form einer Erledigung ist zu schließen, dass kein Bescheid, sondern eine nicht normative Willenserklärung vorliegt (vgl. etwa das Erkenntnis des VwGH vom 23. Jänner 2007, Zl. 2006/06/0277, mwN.).

Die von den Berufungswerberinnen als Bescheid gewertete Mitteilung ist weder als Bescheid bezeichnet noch bescheidmäßig gegliedert.

Sie beginnt mit der Anrede: "Sehr geehrte Herren!". Überdies wird im Text die Wendung "darf [...] mitgeteilt werden" gebraucht.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Form und der Textierung der angefochtenen Mitteilung konnte sie daher zweifelsfrei nicht als Bescheid gewertet werden.

Die Berufungen sind daher als unzulässig zurückzuweisen.